

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1961

190/A.B.  
zu 225/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten M i t t e r e r und Genossen haben am 28. Juni an den Innenminister eine Anfrage, betreffend verschiedene Vorfälle im Zusammenhang mit dem Streik der Handelsarbeiter, gerichtet und dabei u.a. auch einige konkrete Fälle wie folgt dargestellt:

1. Eine Buchhandelsfirma sollte dringend vom Spediteur wissenschaftliche Werke abholen. Die Speditionsfirma war von Streikposten umlagert, die abholende Firma wurde nicht eingelassen, die Polizei weigerte sich, ihr Eintritt zu verschaffen.

2. Drei LKW einer Firma, die mit Pfirsichen unterwegs waren, wurden in der Marxergasse aufgehalten und die Ventile der Reifen herausgerissen. Von der Polizei wurde die Angelegenheit als "Lächerlichkeit" abgetan. Schaden 80.000 bis 100.000 S.

3. Der Inhaber einer Firma wurde von den Streikenden daran gehindert, mit PKW in den Bahnhof zu fahren; Polizisten erklärten, sie dürften nur dann einschreiten, wenn Blut fliesse.

4. Burgenländische Bauern, die Gemüse und Obst auf den Naschmarkt bringen wollten, wurden von Polizeiorganen bei der "Spinnerin am Kreuz" angehalten, um den Rollkommandos der Streikenden die Möglichkeit zu geben, die LKW zu durchsuchen.

In Beantwortung dieser Anfrage hat Bundesminister für Inneres A f r i t s c h auf Grund der ihm vorliegenden Polizeiberichte folgendes mitgeteilt:

1. Über eine am 26. Juni erfolgte Behinderung der Auslieferung wissenschaftlicher Werke bei der Firma Schenker & Co. an eine Buchhandelsfirma durch streikende Handelsarbeiter ist der Behörde nichts bekannt. Aus einem solchen Anlass wurde von den dadurch Betroffenen weder eine polizeiliche Intervention in Anspruch genommen, noch eine Anzeige erstattet.

2. Dem in der Anfrage ohne Anführung näherer Details erwähnten zweiten Vorfall liegt folgendes Vorkommnis zugrunde:

In der Nacht vom 25. zum 26. Juni wurden gegen Mitternacht in der Marxergasse drei mit Pfirsichen beladene Lastkraftwagen der Firma Fluß & Co. von ungefähr 30 streikenden Handelsarbeitern angehalten und durch Auslassen der Luft aus einigen Reifen an der Weiterfahrt gehindert. Hierbei wurden nach Angaben der Kraftwagenlenker auch einige Reifenventile beschädigt. Exekutivorgane schritten unverzüglich ein, intervenierten und schlichteten den Streit. Die polizeiliche Intervention war um 23.55 Uhr beendet.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1961

Nach Auswechslung der Reifen, die einige Zeit in Anspruch nahm, setzten die drei Kraftwagen noch in den frühen Morgenstunden die Fahrt fort, sodass die Ware noch lange vor Marktbeginn zum Verkauf angeboten werden konnte.

Neben den Polizeiorganen intervenierten bei diesem Vorfall auch zwei Funktionäre der streikenden Gewerkschaft.

Die Firma Fluss & Co. hat der Bundespolizeidirektion Wien gegenüber erklärt, sie habe einen Schaden von rund 1.000 S erlitten. Durch welche Ereignisse sich die Schadenssumme inzwischen auf 80.000 bis 100.000 S erhöht hat, ist nicht bekannt.

Über die in der Anfrage wiedergegebene Behauptung der Firmeninhaberin, bei der Polizei sei die Angelegenheit als "Lächerlichkeit" abgetan worden, konnte mangels näherer Angaben, bei welcher Polizeidienststelle oder von welchem Polizeiorgan eine solche Äusserung gemacht worden sein soll, nichts in Erfahrung gebracht werden.

3. Am sechsten Streiktag hatten sich streikenden Handelsarbeiter in grosser Zahl auf den Wiener Bahnhöfen mit der Begründung eingefunden, man habe feststellen müssen, dass immer wieder die gleichen Fahrzeuge Waren zuführen und abholen. Deshalb versuchten sie, auch PKW an der Einfahrt in das Bahnhofsgelände zu hindern.

Trotz der oft in die Hunderte gehenden Zahl von Streikenden waren die Organe der Polizeidirektion ohne Unterbrechung bemüht, die Einfahrten freizumachen. Dass sie versuchten, dieses Ziel möglichst ohne Gewaltanwendung zu erreichen, kann den Beamten umsoweniger zum Vorwurf gemacht werden, als der Erfolg stets, wenn auch mitunter erst nach einiger Zeit, eintrat. Jedenfalls wurden hiedurch grössere Zusammenstösse vermieden. Manche Kraftwagenlenker brachten allerdings nicht die nötige Geduld auf und verlangten von den Polizeiorganen, dass ihnen die Strasse gewaltsam freigemacht werde.

Die Richtigkeit der Behauptung, einer der dort dienstversehenden Polizisten hätte erklärt "er dürfte nur dann einschreiten, wenn Blut fliesse", konnte bei der Überprüfung nicht erhärtet werden. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Weisung nicht bestand.

4. In der Nacht vom 25. zum 26. Juni hielten auf der Triesterstrasse in der Nähe der "Spinnerin am Kreuz" etwa 50 motorisierte Streikende 42 LKW auf, die mit Obst und Gemüse aus Niederösterreich und dem Burgenland auf der Fahrt zum Naschmarkt waren. Hierbei kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Marktlieferanten und den Streikenden. Aus den Reifen zweier Lastkraftwagen wurde Luft abgelassen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juli 1961

Zwei Sicherheitswachebeamte, die den Lastfahrzeugen die Weiterfahrt ermöglichen wollten, vermochten sich zunächst nicht durchzusetzen. Daraufhin wurden Kriminalbeamte in die Triesterstrasse entsandt, die die sofortige Freigabe der Strasse anordneten und den Einsatz des Überfallkommandos androhten.

Diese Ankündigung und die Intervention eines herbeigeholten Funktionärs der Streikleitung bewirkten, dass die Streikenden die Blockierung der Strasse aufgaben und 40 LKW sofort Richtung Stadt abfahren konnten. Die zwei restlichen LKW folgten nach Auswechslung der Reifen. Alle Fahrzeuge kamen noch rechtzeitig auf den Markt, um ihre Ware absetzen zu können.

Die in der Anfrage wiedergegebene Darstellung, Polizeiorgane hätten die Fahrzeuge angehalten, um den Einsatzgruppen der Streikenden die Möglichkeit zur Durchsuchung der Lastkraftwagen zu geben, entbehrt jeder Grundlage. Die unrichtige Information dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Streikende in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni die Besatzung eines Funkstreifenwagens ersuchten, einen Lastkraftwagenfahrer stellig zu machen, der auf der Triesterstrasse mit seinem Fahrzeug einen Handelsarbeiter absichtlich niedergestossen hatte.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, dass die Exekutive Übergriffen von Streikenden keineswegs tatenlos zugesehen hat, sondern nach dem Gesetz je nach der Lage des Falles eingeschritten ist. Sie hat auch in den Fällen, in denen im Verlaufe des Streiks das Gesetz verletzt wurde, den Verhältnissen entsprechend die notwendige Zwangsgewalt angedroht, bzw. angewendet, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen. Wo entsprechende Tatbestände gegeben waren, wurde auch die Amtshandlung eingeleitet.

Einer Weisung an die Exekutivorgane, wie sie zur Verhinderung oder Verfolgung gesetzwidriger Handlungen bzw. bei der Schlichtung von Streitigkeiten durch Interventionen vorzugehen haben, hat es nicht bedurft.

Die Exekutive hat nach den Gesetzen zu handeln und innerhalb dieser die Interessen aller Bevölkerungsschichten zu wahren. Die Art und Weise des Vorgehens ist durch viele Faktoren bedingt und erfordert besonders im Falle eines Streiks von jedem zum Einsatz kommenden Exekutivorgan ein ausserordentliches Mass von Disziplin, Umsicht und Erfahrung sowie richtiges Erfassen der jeweiligen Situation.

-.-.-.-.-